



Haus- und Badeordnung für das Dr. Curt-Geitner-Bad in Schneeberg

I. ALLGEMEINES

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Dr. Curt-Geitner-Bad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste und Besucher verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt der Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist in allen Räumen des Dr. Curt-Geitner-Bades sowie auf der Terrasse (Sauna) nicht gestattet.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen, etc.) dürfen im Umkleide-, Sanitärr- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Alle Anweisungen des Badepersonals sind uneingeschränkt zu befolgen. Besucher, die Zu widerhandlungen vornehmen, können aus dem Bad verwiesen werden. Bei Nichtbeachtung des Verweises kann Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch erfolgen.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. der Badebetriebsleiter entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabe- räte oder Fernsehgeräte und Handys zu benutzen.

11. Der Zutritt der Sauna ist Kindern bis 16 Jahre nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.

II. ÖFFNUNGSZEITEN UND ZUTRITT

1. Die Öffnungszeiten und der Einlass-Schluss werden öffentlich bekannt gegeben.
2. Das Badepersonal kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen mit offenen Wunden, anstößerregenden oder übertragbaren Krankheiten,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen und
 - c) Personen, die unter Alkoholeinfluss bzw. Einfluss sonstiger berauschernder Mittel stehen.
4. Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.

III. HAFTUNG

1. Die Badegäste benutzen die Badeeinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtungen des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

3. Jede Haftung des Badepersonals zu Personen, welche zu ihm in einem Dienstverhältnis stehen, für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Badegästen bei der Benutzung der Einrichtungen zustoßen, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die auf den Stellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
4. Für Wertsachen und Bargeld wird nur gehaftet, wenn sie an der dafür bestimmten Stelle hinterlegt sind. Der Höchstbetrag für die Haftung bei Bargeld sind 100,00 Euro.
5. Für verlorene Kleidung wird nicht gehaftet. Ebenso wird für den Tascheninhalt keine Haftung übernommen.
6. Kleidung und Wertsachen, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt sind, werden vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlossene Wertfächer werden vom Personal geöffnet.
7. Das Ballspielen ist verboten.

V. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR REINIGUNGSBÄDER UND SAUNEN

1. Die Dauer eines Wannenbades einschließlich des Be- und Entkleidens darf 30 min. nicht überschreiten. Bei längerer Benutzung ist für jede angefangene Badezeit das Entgelt erneut zu entrichten. Ausnahmen können Körperbehinderten gewährt werden.
2. Die Bäder werden in der Reihenfolge abgegeben, in der die Badegäste die betreffende Abteilung betreten.
3. Das gleichzeitige Benutzen einer Badewanne durch mehrere Personen ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für das Mitbaden eines eigenen Kindes bis einschließlich 6 Jahre. Die Dauer eines Saunabades einschließlich Be- und Entkleiden und der Ruhezeit beträgt 2 Stunden.
4. Die Badegäste sind verpflichtet, sich vor dem Saunabad gründlich zu reinigen, im Saunaraum dürfen eigene Badeessenzen nicht verwendet werden. Ebenso verboten ist das Färben der Haare sowie das Benutzen von Büsten in den Saunräumen.
5. In den Ruheräumen haben sich die Badegäste so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht belästigt oder gestört werden.

Stadtwerke Schneeberg GmbH